

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem gemäß §8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Einleitung

Die Software AG übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung der international anerkannten Menschenrechte im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Sie setzt die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) um, damit die Achtung der Menschenrechte und Umwelt im eigenen Geschäft und in der Lieferkette gewahrt wird.

Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Hinweisgebersystems, über das Hinweise auf Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verstöße gegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung enthält Informationen über die wesentlichen Merkmale des Hinweisgebersystems, wie Sie es erreichen sowie über die Verantwortlichkeiten.

Der Software AG ist es ein Anliegen, Ihnen diese Informationen verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln und eine größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen. Es ist dem Unternehmen wichtig, von möglichem Fehlverhalten der Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten zu erfahren. Zu diesem Zweck wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Das Hinweisgebersystem soll Ihnen die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise an die Software AG zu richten, um so im Rahmen des Frühwarnsystems auf menschenrechtliche und ökologische Risiken aufmerksam zu machen.

Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Hinweisgebersystem umfasst alle Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Pflichtverletzungen, die vom LkSG erfasst sind – entlang der gesamten Lieferkette der Software AG. Darunter können beispielsweise Hinweise zu Diskriminierung, Arbeitsschutzverletzungen, Vorenthaltung

angemessener existenzsichernder Löhne oder Verletzungen des Rechts auf Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen bei der Software AG oder einem direkten oder indirekten Lieferanten der Software AG fallen. Im Anhang finden Sie eine ausführliche Auflistung inklusive Erklärung aller Risiken und Pflichtverletzungen nach dem LkSG (siehe Annex).

An wen richtet sich das Hinweisgebersystem? Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Grundsätzlich kann jede Person, die eine Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten oder umweltbezogene Risiken wahrgenommen hat, Hinweise einreichen. Dazu können Software AG-interne als auch externe Personen zählen, beispielsweise Mitarbeiter, Auftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter, Kunden, Anwohner, Investoren, andere Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder unbeteiligte Personen.

Sie können sowohl Hinweise abgeben, wenn Sie selbst mittelbar oder unmittelbar betroffen sind (selbstbetroffene hinweisgebende Person), oder auch wenn Sie nicht selbst betroffen sind (informierende hinweisgebende Person).

Wie werden Hinweisgebende geschützt?

Die Software AG stellt sicher, dass die Vertraulichkeit Ihrer Identität und der anderer in der Mitteilung genannter Personen gewahrt bleibt und dass unbefugte Mitarbeiter keinen Zugang dazu haben. Am Prozess beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Außerdem werden die Hinweise soweit wie möglich anonymisiert, wenn sie intern zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet werden. Damit wird sichergestellt, dass der Kreis der Personen, die Ihre Identität kennen, so klein wie möglich gehalten wird und dass Ihnen durch dieses Verfahren keine Nachteile entstehen. Dieser Schutz gilt in erster Linie für Hinweisgeber, die ihre Meldung in gutem Glauben gemacht haben, nicht aber für vorsätzlich falsche Meldungen. Alle erhaltenen Informationen werden in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen behandelt. Informationen über Ihre Identität dürfen nur dann an die zuständigen Behörden weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen angeordnet ist oder der begründete Verdacht einer Straftat aufgekommen ist.

Ablauf des Hinweisgebersystems

Wie können Hinweise abgegeben werden?

Über das [Software AG-Hinweisgebersystem](#) können Sie rund um die Uhr und kostenlos Hinweise abgeben. Das System ist vertraulich und geschützt. Sie haben die Möglichkeit, Hinweise anonym oder unter Angabe von Kontaktdaten zu melden. Das Hinweisgebersystem verfügt außerdem über ein sicheres Postfach und ermöglicht so die weitere Kommunikation. Meldungen können in Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch eingereicht werden.

Sind Sie interner Mitarbeiter der Software AG haben Sie außerdem die Möglichkeit sich zusätzlich zum Hinweisgebersystem direkt mit dem Chief Compliance Officer in Verbindung setzen. Hinweise können dabei persönlich, telefonisch oder per E-Mail (compliance@softwareag.com) abgegeben werden.

Welche Informationen sollte ein Hinweis enthalten?

Damit ein Hinweis schnell und angemessen bearbeitet werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Hinweis alle wichtigen Informationen enthält und so konkret wie möglich beschrieben wird. Dabei können folgende Angaben hilfreich sein:

- Können Sie genaue Angaben zu dem Vorfall machen?
- Wann hat sich der Vorfall ereignet oder ist er noch nicht abgeschlossen?
- Wo hat sich der Vorfall ereignet, z. B. in welchem Land, Unternehmen oder bei welchem Lieferanten?
- Wer ist an dem Vorfall beteiligt?
- Wie viele Personen sind von dem Vorfall betroffen?
- Sind Sie persönlich von dem Vorfall betroffen?
- Haben andere Personen von dem Vorfall Kenntnis erhalten?
- Besteht eine unmittelbare Gefahr für die körperliche Unversehrtheit?
- Gibt es Beweise oder Zeugen? Beweise können dem Bericht beigefügt werden, z. B. Fotos oder E-Mails.
- Wurde der Vorfall an anderer Stelle gemeldet, z. B. an einen Vorgesetzten?
- Wurde die Software AG schon früher über das Problem oder den Vorfall informiert?
- Wenn ja, wurden Maßnahmen ergriffen, um das Risiko oder den Verstoß zu minimieren oder zu beseitigen?
- Wie sollen wir Sie für weitere Informationen kontaktieren, z. B., ob Fragen gestellt werden können oder ob die Meldung anonym behandelt werden soll?

Alle Hinweise werden von der Software AG bearbeitet, es spielt dabei keine Rolle, wie detailliert die Informationen sind oder ob Sie alle aufgeführten Fragen beantwortet haben. Je mehr Informationen Sie zur Verfügung stehen, desto schneller und effizienter kann die Bearbeitung erfolgen.

Wer ist für die Bearbeitung der eingegangenen Hinweise zuständig?

Das Hinweisgebersystem der Software AG liegt in der Verantwortung des Chief Compliance Officers. Je nach Thema können im Laufe des Verfahrens weitere zentrale oder lokale Bereiche hinzugezogen werden. Zum Beispiel die Personal- oder Einkaufsabteilung, die Rechtsabteilung oder das Nachhaltigkeitsteam.

Die Software AG stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Verfahrens betrauten Personen unparteiisch und unabhängig handeln, nicht an berufliche Weisungen gebunden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und Ihre Identität oder die Identität Dritter wahren müssen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass diese Personen auch über die erforderlichen Fachkenntnisse für die Bearbeitung der Meldungen verfügen.

Was passiert nach Abgabe der Hinweise?

1. Nach Einreichung Ihres Hinweises erhalten Sie innerhalb von sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.
2. Compliance geht jedem Hinweis nach und prüft diesen zunächst auf Plausibilität. Hierfür wird der Sachverhalt mit Ihnen erörtert, damit wir ein besseres Verständnis für den gemeldeten Hinweis bekommen. Wenn eine Meldung als plausibel eingestuft wird und ein Anfangsverdacht für Verstöße oder Risiken besteht, wird eine Untersuchung eingeleitet. Ist dies nicht der Fall bekommen Sie eine Rückmeldung inklusive Erklärung, warum der Sachverhalt nicht unter den Anwendungsbereich des LkSGs fällt.
3. Compliance führt eigene Untersuchungen nach einheitlichen Standards durch und beauftragt je nach Thema und Schwere des Verstoßes die Interne Revision oder externe Prüfer. Als hinweisgebende Person erhalten Sie von uns regelmäßig Informationen über den Status und Verlauf des Verfahrens. Grundsätzlich werden im Rahmen der Untersuchung Rückfragen an Sie gestellt, damit der gemeldete Sachverhalt besprochen und besser verstanden werden kann.
Wichtig: wenn Sie eine anonyme Meldung abgeben, erhalten Sie eine Case-ID und müssen ein dazugehöriges Passwort festlegen. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich regelmäßig beim sicheren Postfach anmelden und in den Austausch mit Compliance treten. Hierüber erhalten Sie auch die Eingangsbestätigung sowie weitere Informationen zum Status Ihrer Meldung. Prüfen Sie

daher in regelmäßigen Abständen das sichere Postfach. Für den Fall, dass Sie die Zugangsdaten verlieren, müssen Sie über das System eine neue Meldung abgeben, um erneut mit Compliance kommunizieren zu können.

4. Für von Meldungen betroffene Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde. Bei Untersuchungen stehen Fairness und Ergebnisoffenheit im Vordergrund. Wenn Compliance Risiken, sonstiges Fehlverhalten oder Verstöße nachgewiesen hat, werden unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Verletzung oder das Risiko nachhaltig zu beseitigen. Sind Sie als hinweisgebende Person persönlich betroffen, werden Ihre Wünsche und Erwartungen abgefragt und bei der Entwicklung der Maßnahmen bzw. Lösungen berücksichtigt. Sie werden während des gesamten Prozesses über geplante und durchgeführte Folgemaßnahmen und deren Gründe informiert. Interne Untersuchungen oder Ermittlungen dürfen durch diese Rückmeldung jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder in der Meldung erwähnt werden, werden nicht beeinträchtigt.
5. Im Anschluss wird für die Dokumentation ein Bericht zu den Ergebnissen der Untersuchung erstellt und je nach Fall relevanten Stakeholdern vorgelegt. Auch nach Beendigung des Verfahrens halten wir soweit möglich Kontakt zu Ihnen, damit die Wirksamkeit der Maßnahme und der Schutz vor Repressalien geprüft werden kann.

Wie ist der zeitliche Ablauf einer Untersuchung?

Alle Hinweise werden so schnell wie möglich bearbeitet. Die Dauer einer Untersuchung kann sehr unterschiedlich sein. Das hängt zum Beispiel davon ab, wie umfangreich und komplex Ihre gemeldete Angelegenheit ist. Manche Ermittlungen können innerhalb weniger Tage abgeschlossen werden, während andere mehrere Monate andauern können. Grundsätzlich werden bei der Berichterstattung an den Hinweisgeber stets die jeweiligen gesetzlichen Fristen berücksichtigt. Im Normalfall kann die Bearbeitung eines Hinweises drei Monate dauern, bei komplexen Sachverhalten bis zu 6 Monaten. Es wird stets versucht, Ihnen Informationen über die nächsten Schritte des Verfahrens und die voraussichtliche Dauer des Verfahrens zu geben.

Was ist das Ergebnis einer Untersuchung?

Wenn eine Untersuchung ergibt, dass tatsächlich ein Verstoß, ein Risiko, eine Verletzung oder ein Fehlverhalten vorliegt, werden unverzüglich angemessene Konsequenzen gezogen und Maßnahmen ergriffen. Die Maßnahmen und die Dauer

der Umsetzung hängen von der Art und Schwere der Angelegenheit ab. Abhilfemaßnahmen für Risiken oder Verstöße im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umweltbelangen werden mit höchster Priorität und so schnell wie möglich umgesetzt.

Wie lang werden Informationen aufbewahrt?

Die Software AG ist nach den geltenden Vorschriften verpflichtet, eingehende Hinweise zu dokumentieren und die Dokumentation ab dem Zeitpunkt der Erstellung aufzubewahren. Bei Hinweisen auf Compliance-Verstöße muss die Dokumentation drei Jahre nach Abschluss des Hinweisverfahrens gelöscht werden. Bei Hinweisen auf Menschenrechts- oder Umweltrisiken oder -verstöße beträgt die Aufbewahrungsfrist sieben Jahre. Die gespeicherten Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen aufbewahrt.

Kann ein Hinweis auch bei externen Meldestellen abgegeben werden?

Es besteht auch die Möglichkeit, eine externe Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union abzugeben. Insbesondere kommen dabei in Betracht:

- die zentrale externe Meldestelle des Bundesamts für Justiz (BfJ)
- das Hinweisgebersystem der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- das Hinweisgebersystem des Bundeskartellamts (BKartA)

Überprüfung der Wirksamkeit des Hinweisgebersystems

Das Verfahren wird jährlich sowie anlassbezogen hinsichtlich der Wirksamkeit überprüft. Das heißt, dass u.a. gewonnene Erkenntnisse aus abgeschlossenen Hinweismeldungen in die Optimierung des Hinweisgebersystems einfließen, zum Beispiel in Bezug auf die Zugänglichkeit des Verfahrens oder der Verbesserung des Prozesses.

Annex

Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen

Kategorie	Thema	Hintergrundinformationen
Menschenrechtliche Risiken	Kinderarbeit	Beschäftigung von Kindern unter dem zulässigen Mindestalter, die aufgrund des Risikos der Ausbeutung, des Missbrauchs und der Beeinträchtigung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung nach internationalem Arbeitsrecht verboten ist.
	Zwangsarbeit	Jegliche Art von Arbeit oder Dienstleistung, die unfreiwillig, unter Androhung von Strafe oder ohne angemessene Entlohnung verrichtet wird
	Formen der Sklaverei	Alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen
	Missachtung von Arbeitsschutzstandards	Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen.
	Missachtung der Koalitionsfreiheit	Missachtung des Rechts der Arbeitnehmer, Gewerkschaften beizutreten oder zu gründen, Tarifverhandlungen zu führen und ihre Meinungen und Anliegen zu äußern.
	Diskriminierung und Gleichstellung von Beschäftigten	Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
	Vorenthaltung angemessener Löhne	Der angemessene Lohn bemisst sich nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns

Kategorie	Thema	Hintergrundinformationen
	Menschenrechtsverletzungen durch Umweltschädigungen	Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, welche Erhalt und Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen, Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, Zugang zu Sanitäranlagen erschweren/zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen
	Missachtung von Landrechten	Widerrechtliche Zwangsräumung und widerrechtlicher Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
	Gewalt durch private und öffentliche Sicherheitskräfte	Die Einstellung oder der Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des Geschäftsvorhabens, wenn diese aufgrund mangelnder Ausbildung und/oder Kontrolle durch das Unternehmen das Gebot der körperlichen Unversehrtheit /oder der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit nicht beachten
Umweltschäden	Umgang mit Quecksilber	Verbotene Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen (i.S.d. Minamata-Übereinkommens zur Eindämmung von Quecksilber Emissionen)
	Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen	Verstoß gegen das Verbot bzw. die Einschränkung der Herstellung und des Gebrauchs von sog. persistenten organischen Stoffen (Aldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Mirex, Toxaphen) und Industriechemikalien sowie zwei Gruppen von unerwünschten Nebenprodukten polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane) (i. S. d. Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe)
	Umgang mit gefährlichen Abfällen	Verstoß gegen das Gebot der Minimierung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sonderabfällen und die umweltgerechte Entsorgung nahe beim Ort der Entstehung (i.S.d. Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle)